



## Satzung des TSV Heiligenstedten e.V.

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Beiträge
- § 4 Maßregelungen
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Erweiterter Vorstand
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Sparten
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Protokollieren der Beschlüsse
- § 15 Wahlen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Haftung
- § 18 Datenschutz
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 20. Juni 1913 in Heiligenstedten gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen TSV Heiligenstedten. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Pinneberg eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Schleswig-Holstein und der zuständigen Landesfachverbände.

3. Der Verein mit Sitz in Heiligenstedten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- Gestaltung und Abhaltung regelmäßiger Sport-, Turn-, und Spielübungen
- Teilnahme an Sportveranstaltungen und Durchführung von Wettkämpfen
- Förderung des Jugendsports
- Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Rot.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern

2. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

3. Natürliche und juristische Personen, die den Verein durch persönlichen und/oder materiellen Einsatz fördern wollen, können fördernde Mitglieder werden.

Juristische Personen können Firmenvereinsmitglieder werden.

4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Ordentliche Mitglieder können Ehrenmitglieder werden. Einzelheiten werden in der Ehrenordnung festgelegt.

## **§ 3 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus per Bankabruf zu entrichten.

3. Einem Antrag auf Aussetzung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages kann der Vorstand im begründeten Einzelfall entsprechen.

4. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.

5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung außerordentlicher finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Umlagenerhebung hat jedes Mitglied ein außerordentliches fristloses Austrittsrecht.

#### **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen wirksame Verfügungen des Vorstandes oder der Sparten verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wenn es durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung, insbesondere durch grob unsportliches Verhalten, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beschädigt hat
- e) wenn es dem Verein aus anderen wichtigen Gründen unzumutbar ist, die Mitgliedschaft fortzuführen.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
5. Der begründete Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit der Zustellung wirksam und rechtskräftig. Rechtsmittel sind nur auf dem ordentlichen Rechtsweg zulässig.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Spartenversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a.) der Vorstand beschließt oder
  - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Sie erfolgt durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Vereins und am

Schwarzen Brett des Gemeinde- und Sportzentrums Heiligenstedten. Mit der Bekanntgabe des Versammlungstermins ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die vorläufige Tagesordnung und die Antragsfrist werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins sowie durch Aushang am Schwarzen Brett des Gemeinde- und Sportzentrums Heiligenstedten mitgeteilt.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei den Tagesordnungspunkten Entlastung des Vorstandes und Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung von dem ältesten anwesenden Mitglied des Ältestenrates geleitet.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen – ausgenommen gemäß § 9 Nr. 4 e dieser Satzung – können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

10. Anträge können von den Mitgliedern, den Sparten und den Vereinsorganen gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit wird bejaht, indem die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens acht Personen, mindestens aber aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schatzmeister.

Weitere Vorstandsämter können von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

2. Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben, der 1. Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Sparten übertragen sind.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- d) die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder
- e) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden (diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden)
- f) der Erlass verbindlicher Regeln und Ordnungen zur Gestaltung des Vereinslebens
- g) die Gewährleistung einer strukturierten und transparenten Aufgabenverteilung
- h) die Einrichtung von Ausschüssen
- i) die Einstellung und Entlassung von Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern, die für ihre Tätigkeit eine finanzielle Vergütung erhalten
- j) dem Verein Impulse zu geben und die Abläufe im Verein zu koordinieren.

5. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsämter sollen vom Vorstand in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per eMail oder anderer elektronischer Schriftform einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

8. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist eine Beschlussfähigkeit aufgrund mehrerer Rücktritte nicht mehr gegeben, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Erlangung der Beschlussfähigkeit einzuberufen.

9. Neben den Vorstandssitzungen sind in einfach gelagerten Fällen von geringer Tragweite zur Beschlussfassung folgende Umlaufverfahren unter den Vorstandsmitgliedern zulässig:

Mitteilung des Beschlussgegenstandes und Erfragung der Abstimmungsentscheidung

- im schriftlichen Verfahren, wobei die Abwicklung per eMail o. ä. elektronischer Schriftform zulässig ist
- im mündlichen Verfahren
- im telefonischen Verfahren.

Eine Kombination der o. g. Verfahren ist zulässig, sofern ein Vorstandsmitglied bei der gewählten Art des Umlaufverfahrens nicht erreichbar ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied im Einzelfall der vereinfachten Behandlung einer Angelegenheit im Umlaufverfahren, so muss die Abstimmungsentscheidung im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen.

10. Die Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes sind zu protokollieren.

11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

13. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand gemäß Satzung und Geschäftsordnung
- dem Vereinsjugendwart
- den Spartenleitern
- den Abteilungsleitern
- den Obleuten
- dem Ältestenrat.

2. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB).

3. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes
- Einbringen von Anträgen und Beschlussvorlagen
- Gewährleistung der Kommunikation und Transparenz von Vorstandsentscheidungen im gesamten Verein
- Mitbestimmung bei bestimmten Vorstandsentscheidungen (s. Pkt. 4).

4. Der Vorstand bringt nach eigenem Ermessen Beschlussvorlagen in den erweiterten Vorstand ein. Wird eine Beschlussvorlage vom Vorstand in den erweiterten Vorstand eingebracht, so trifft der erweiterte Vorstand die Entscheidung über die Angelegenheit.

Dieses Verfahren soll insbesondere dann Anwendung finden, wenn die zu beschließende Angelegenheit von großer Tragweite für den Verein ist.

5. Der erweiterte Vorstand tritt regelmäßig zusammen, insbesondere dann wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

6. Zu den Sitzungen wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per eMail oder ähnlicher elektronischer Schriftform einberufen. Die Tagesordnung soll vorab mitgeteilt werden.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vertreter anwesend sind und darin inbegriffen die Beschlussfähigkeit des Vorstandes aus § 9 Nr.8 der Satzung gegeben ist.

## **§ 11 Ältestenrat**

Der Ältestenrat hat die Funktion eines Beirates. Er besteht aus maximal vier Vertretern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

## **§ 12 Sparten**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten.  
Im Bedarfsfall werden neue Sparten durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Sparten werden durch die Spartenleiter und ihre Stellvertreter geleitet.
3. Die Sparten regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.  
Soweit besondere Regelungen für einzelne Sparten erforderlich sind, können diese in einer eigenen Spartenordnung festgelegt werden, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
4. Innerhalb der Sparten können Abteilungen gegründet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
5. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung. Die Einberufung und Leitung der Versammlung erfolgt durch den jeweiligen Spartenleiter. Für die Einladung und Einberufung der Spartenversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 Nr. 4 entsprechend.
6. Die Spartenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Spartenleiter, ihre Stellvertreter und ggf. die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Spartenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der jeweiligen Sparte.  
Die Spartenleiter und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
8. Die Spartenleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
9. Die Spartenleiter haben das ihrer Sparte anvertraute Gerät und Vereinseigentum zu überwachen und für eine gute Pflege und Aufbewahrung zu sorgen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Vereinsjugendwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten teilzunehmen.

## **§ 13 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit des Ausschusses.

#### **§ 14 Protokollieren der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Spartenversammlungen sind Protokolle anzufertigen, welche von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet und archiviert werden.

#### **§ 15 Wahlen**

1. Die Vorstandsmitglieder, der Ältestenrat, die Kassenprüfer und der Vereinsjugendwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

2. Die Wahl der Spartenleiter sowie der Abteilungsleiter und der Obleute innerhalb der Sparten erfolgt durch die Spartenversammlungen (§ 12 Nr. 5 – 7). Die Wahl wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Die Wahlergebnisse berechnen sich nach der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei ist nur die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

#### **§ 17 Haftung**

1. Der Verein sorgt für einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz seiner Mitglieder, jedoch nur für den sportlichen, nicht für den privaten, Bereich. Der Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen des über den Landessportverband für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtvertrages.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden aus Unfällen und Diebstählen, die Mitgliedern bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte, bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

3. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder wird im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

5. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Haftung, insbesondere wird auf die §§ 31 und 31a BGB verwiesen.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zweckgebunden personenbezogene Daten wie Name, Geburtstag/-ort, Anschrift, Telefon und Bankverbindung auf. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter oder zweckfremder Nutzung geschützt. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung personenbezogener Daten.

2. Der TSV Heiligenstedten macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Berichte und Fotos von Teilnahmen an Turnieren und Veranstaltungen am Schwarzen Brett, in Vereinszeitungen, Infobroschüren und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Heiligenstedten, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen seitens der Gemeinde unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports

verwendet werden darf.

## § 20 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

3. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister auf Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

**So beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2012 in Heiligenstedten!**

*Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung übereinstimmt.*

*Geändert am 11.04.2013 durch Vorstandsbeschluss, nachdem auf Verlangen des Amtsgerichts Pinneberg die Formulierung des § 8 Nr. 4 Satz 1 angepasst wurde (Einzigste Änderung: Ersatzlose Streichung der sog. Verhinderungsregelung).*

Heiligenstedten, 11.04.2013



*[Handwritten signature]*

1. Vorsitzender

*[Handwritten signature]*

2. Vorsitzender

*[Handwritten signature]*

1. Schatzmeister

*\* In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die grammatikalische Männlichkeitsform verwendet. Alle in der Satzung geregelten Funktionen können von Männern und Frauen in gleicher Weise wahrgenommen werden.*